



- Aktuelles
 - Essen & Trinken
 - Studienfinanzierung
 - Wohnen
 - Kindertagesstätten
 - Rat & Tat
 - Termine
 - Kultur & Freizeit
 - Veranstaltungsservice
 - Wir über uns
 - Ausschreibungen
 - Diskussionsforum
-
- Kontakt
 - Sitemap
 - Impressum
 - Suche

Rollstuhlgerechte Mensen

Die **Zentralmensa** erreichen Sie über alle Eingänge barrierefrei. Rollstuhlgerechte Aufzüge sind vorhanden. Rollstuhlgerechte WC's befinden sich im Erdgeschoss.

Die **Mensa am Turm** ist ebenfalls barrierefrei zu erreichen. Rollstuhlgerechte WC'S befinden sich im Erdgeschoss.

Die **Mensa Italia** ist über den Haupteingang barrierefrei zu erreichen. Rollstuhlgerechte WC's befinden sich im Erdgeschoss.

Möchten Sie in der **Nordmensa** essen, melden Sie sich bitte bei unseren Mitarbeitern.

Behindertengerechtes Wohnen

Das Studentenwerk unterhält in verschiedenen Wohnheimen Zimmer und Wohnungen die für Behinderte und chronisch kranke Studierende geeignet sind. Wenden sich bitte frühzeitig an unseren **Sozialdienst**. Für das Wintersemester reichen Sie uns bitte Ihre **Wohnheimbewerbung** mit allen notwendigen Unterlagen spätestens bis zum 01.06., für das Sommersemester bis zum 01.10. ein.

Beratung

Behinderungen und chronische Krankheiten körperlicher oder psychischer Art sind für Studierende in der Regel ein zusätzliche Herausforderung und es müssen vielfältige Hürden bewältigt werden.

Nicht selten kommt es unter diesen Bedingungen zu Überforderungs- und Burnoutgefühlen. Dies alles kann sich gerade in Prüfungszeiten krisenhaft zuspitzen.

Damit aus der Krise kein unüberwindliches Problem wird, helfen die Beraterinnen der Psychosozialen Beratungsstelle (**PSB**) bei verschiedensten **Problemen**.

Beratung und finanzielle Unterstützung erhalten Sie auch im **Sozialdienst**.

Bafög

BAföG- Leistungen sind ausbildungsbezogen und ihr Satz deshalb für behinderte und nicht behinderte Menschen gleich. Ein behinderungsbedingter Mehrbedarf muss parallel nach den allgemeinen Regelungen des Sozialgesetzbuchs geltend gemacht werden.

Wird das Einkommen der Eltern angerechnet, kann dabei auf besonderen Antrag ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe des steuerlichen Pauschbetrags eingeräumt werden, sofern dieser auf die Eltern übertragen wird.

Soweit die Regelstudienzeit als Folge einer Behinderung überschritten wird, ist eine Verlängerung der Förderungsdauer möglich. Bei dieser Weiterförderung entfällt der Darlehensanteil. Die Mittel werden dann ausschließlich als Zuschuss geleistet



- [Studieren mit Kind](#)
- [Studieren mit Behinderung](#)
- [Studierende aus dem Ausland](#)